Basel, den 3. Dezember 1932 XXXII. Jahrgang / No. 49

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt:



Führende Gedanken



Werdet wie die Pioniere!

Eigennutz ist solange nicht verderblich, als einer damit die Kraft fördert, die er dem Ganzen zuwendet. Leider wenden viele diesen Satz nur auf ihren Körper an.

Die grösste Tragödie der Menschheit wird mit vielen Namen benannt, aber der richtigste wird meistens verschwiegen: der Krämergeist.

Ein Barbier soll nicht schwätzen, sonst blutet sein Kunde leicht. Wieviel muss daher bis heute geschwätzt worden sein, weil die Menschheit im Begriff ist, völlig zu verbluten.

Nur wer sich selbst nicht völlig ausschliesst, kann für die andern wirken, denn entgegen aller romantischen Auffassung ist die Gemeinschaft nur die Summe von Persönlichkeiten. Jede andere Gemeinschaft ist ein schwammiger, ungesunder Gefühlsbrei.

Der Ruf nach dem Führer ist solange ein Unsinn, als er im Grunde der eigenen Trägheit entspringt, denn der Führer will Unterführer und lässt sich nicht mit einem Leithammel gleichstellen. Selbst dem tüchtigsten Führer kann es nicht gut tun, dass er allein sei.

* * *

Aus 28 Pionieren wuchsen Millionen Pioniere!
Ein armer Laden hat der reichen Läden viel geboren,
Auf eignen Schloten wimpeln längst die Fahnen Rauch,
Aus Rochdales Gassen schritten Welteroberer;
Nach 100 Jahren steht vor euch die erste Frage wieder:
«Wer geht mit?» und wartet eurer starken Antwort.

Michel Becker.

Die Unterwerfung der doppelten Rückvergütung unter Ausverkaufsbestimmungen in den Kantonen Solothurn und Zürich.

Unsere Ausführungen über Ausverkaufsfragen, soweit sie die Konsumgenossenschaften betreffen, können wir wieder um zwei einander diametral gegenüberstehende Urteile kantonaler Obergerichte erweitern. Die Frage, ob die Auskündung doppelter Rückvergütung durch Konsumvereine während einer bestimmten Frist den kantonalen Ausverkaufsbestimmungen unterworfen werden kann, ist vom Obergericht des Kantons Solothurn verneint, von dem des Kantons Zürich bejaht worden. Wir können also mit einem heiteren und einem nassen Auge diese beiden Urteile miteinander vergleichen.

Was den im Kanton Solothurn zu behandelnden Fall anbetrifft, so ist zu erwähnen, dass die erste Instanz, das Amtsgericht Solothurn, zu einer Verurteilung gelangt war, dass jedoch das Obergericht am 21. September zu kostenloser Freisprechung gelangte.

Die Urteilsmotive werden nachfolgend abgedruckt und lauten wie folgt:

Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn

vom 21. September 1932.

In der appellierten Strafuntersuchung

gegen

Bachmann Friedrich, verantwortlicher Verwalter der Konsumgenossenschaft Solothurn in Solothurn,

betreffend

Uebertretung der kantonsrätlichen Verordnung betreffend Ausverkäufe, sind auf die ergangenen Vorladungen erschienen:

1. Der Beklagte Friedrich Bachmann mit seinem Verteidiger Dr. Oskar Schär, Direktionsmitglied des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, in Basel;
2. Der Staatsanwalt Dr. Charles von Sury in Solothurn.

Der Staatsanwalt beantragt, es sei in Bestätigung des amtsgerichtlichen Urteils der Beklagte wegen Uebertretung der Verordnung betreffend Ausverkäufe in Anwendung der §§ 8, 25 und 26 mit einer Geldbusse von Fr. 100.— zu bestrafen und die Kosten der Untersuchung dem Beklagten aufzuerlegen.

Der Verteidiger stellt und begründet den Antrag, es sei der Beklagte von Schuld und Strafe freizusprechen und die Kosten der Untersuchung dem Staate zu überbinden; eventuell sei das Urteil entsprechend zu mildern, falls der Angeklagte nur in einzelnen Punkten als schuldig befunden und in anderen freigesprochen werde.

Hierauf hat das Obergericht des Kantons Solothurn in geheimer Beratung auf die Rechtsfrage: Ob sich der Beklagte einer Uebertretung der Verordnung betreffend Ausverkäufe vom 28. April 1931 schuldig gemacht habe und wenn ja, wie er zu bestrafen sei?

aus folgenden Gründen:

1. In der Zeit vom 9. bis 16. Januar 1932 ist in den Zeitungen von Solothurn, so auch am 16. Januar 1932 im «Solothurner Tagblatt», nachstehend wörtlich wiedergegebenes Inserat erschienen:

Konsumgenossenschaft Solothurn

Wichtige Mitteilung

Im Bestreben, unsern Mitgliedern während der schweren Krisenzeit einen weiteren Vorteil zu bieten, gewähren wir während der Zeit vom 9. Januar bis und mit 31. Januar 1932

auf sämtlichen Schuhwaren
die doppelte Rückvergütung,

indem wir den Wert der gekauften Ware in das Einkaufsbüchlein doppelt eintragen.

Restpaare

zu bedeutend reduzierten Preisen.

Nichtmitglieder 10% Rabatt.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass dieses Vorzugsangebot auf das Schuhwarengeschäft beschränkt bleibt.

Schuhgeschäft: Hauptgasse-Stalden.

2. Die Kantonspolizei erblickte in diesem Inserat eine Verletzung der Vorschriften des § 1 Ziff. 1 lit. d des kantonalen Hausiergesetzes und des § 8 Abs. 2 der kantonsrätlichen Verordnung betreffend die Ausverkäufe vom 28. April 1931. Es erhob deshalb Polizei-Oberlieutenant Oskar Bolliger in Solothurn am 19. Januar 1932 gegen den verantwortlichen Verwalter der Konsumgenossenschaft Solothurn Strafanzeige beim Richteramte Solothurn-Lebern.

Diese Anzeige weist insofern einen Widerspruch auf, als sich der Anzeiger auf § 1 Ziff. 1 lit. d des Hausiergesetzes beruft, welche Bestimmung durch die von ihm ebenfalls angerufene Ausverkaufsverordnung des Kantonsrates als aufgehoben erklärt wird (vergl. § 29 der cit. Verordnung).

3. Das Amtsgericht Solothurn-Lebern hat am 4. April 1932 in Anwendung der §§ 8, 25 und 26 der Verordnung betr. Ausverkäufe vom 28. April 1931, §§ 118, 377 ff. StPO erkannt:

«Der Beklagte hat sich einer Uebertretung der Verordnung betr. Ausverkäufe schuldig gemacht und ist verurteilt: 1. zu einer Geldbusse von Fr. 100.—; 2. zur Bezahlung: a) der Kosten der Untersuchung nebst Fr. 20.— Gerichtsgebühr; b) einer Patenttaxe von Fr. 100.— zuhanden der Gemeinde Solothurn; c) einer Patenttaxe von Fr. 200.— zuhanden des Staates.»

4. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Bachmann sofort mündlich die Appellation an das Obergericht erklärt.

5. Vorgängig des Eintretens auf die Hauptsache selbst ist die Frage der Zulässigkeit der Appellation abzuklären. Gemäss § 405 Abs. 1 StPO ist die Appellation gegen das amtsgerichtliche Urteil nur zulässig, wenn die Strafandrohung gegen das Vergehen drei Monate Gefängnis oder dreihundert Franken übersteigt. Nun sieht § 24 des kantonalen Gesetzes über das Hausier- und Marktwesen vom 16. Juli 1899 bloss Bussen bis zu Fr. 200.— vor, so dass auf Grund dieser Gesetzesbestimmung auf die Appellation nicht eingetreten werden könnte. Allein nach § 405 Abs. 2 StPO sind für die Frage, welche Strafandrohung vorliege, im Falle der Verurteilung (wie in casu), die vom Amtsgericht angewendeten Strafbestimmungen massgebend. Das Amtsgericht Solothurn-Lebern hat nun aber seinem Urteile die Vorschriften der kantonsrätlichen Verordnung betreffend Ausverkäufe vom 28. April 1931 zugrunde gelegt, die in Aufhebung des § 24 Abs. 2 des Gesetzes in ihrem § 25 Geldbussen bis zu 1000 Franken vorsieht. Es kann somit formell auf die Appellation des Beklagten eingetreten werden.

6. In der Hauptsache ist folgendes festzustellen:

a) Was zunächst die vom Verteidiger in seinem Vortrage für den Fall der Verurteilung gestreifte Frage der Verfassungsmässigkeit der kantonsrätlichen Verordnung vom 28. April 1931 betrifft, so stützt sich dieselbe auf Art. 31 Abs. 2 lit. e B. V. und die Art. 12 Ziff. 2 und Art. 31 Ziff. 11 K. V. Auf Grund der letztgenannten Verfassungsbestimmung (Art. 31 Ziff. 11 K. V.) steht dem Kantonsrat die Befugnis zu, die in Art. 12 K. V. statuierte Freiheit des Handels und der Gewerbe einschränkenden Verordnungen zu unterwerfen. Danach wäre die Verfassungsmässigkeit der in Frage stehenden Verordnung an sich ohne weiteres gegeben. Nun aber kompliziert sich die Rechtslage zufolge des Umstandes, dass der Kantonsrat des Kantons Solothurn bereits am 25. Mai 1899 ein Gesetz über das Hausier- und Marktwesen beschlossen und dasselbe, entgegen dem ihm aus Art. 31 Ziffer 11 K. V. zustehenden Rechte, am 16. Juli 1899 der Volksabstimmung unterbreitet hat. Das Gesetz wurde auch in der Volksabstimmung vom 16. Juli 1899 angenommen. Damit trat es gemäss § 31 der Schlussbestimmung und § 15 der Vollziehungsverordnung vom 22. November 1899 auf 1. Januar 1900 in Kraft.

§ 1 Ziff. 1 lit. d dieses vom Volke des Kantons Solothurn angenommenen Gesetzes unterstellt nun dem Gesetze als Hausierverkehr den öffentlich bekannt gegebenen freiwilligen, teilweisen oder gänzlichen Ausverkauf (Liquidation), inbegriffen Saisonausverkauf, mit oder ohne reduzierten Preisen, ohne dass gänzliche Geschäftsaufgabe stattfindet. Diese Gesetzesbestimmung wird nun aber durch die vom Kantonsrate am 28. April 1931 erlassene Verordnung betreffend Ausverkäufe in § 29 lit. a, zugleich mit den §§ 9 und 24 Abs. 2 (Strafbestimmungen) des Gesetzes, als aufgehoben erklärt.

Es erhebt sich daher die Frage, ob der Kantonsrat befugt ist, ein vom Volke angenommenes Gesetz ohne neue Volksbefragung aufzuheben und an dessen Stelle den Gegenstand der Gesetzgebung neu und selbständig zu ordnen, m. a. W. die Frage des verfassungsmässigen Zustandekommens der neuen Ausverkaufsverordnung. Die Kompetenz des Ober-

gerichtes zur Prüfung dieser Frage ergibt sich aus § 1 StGB, welcher besagt, dass keine Handlung mit einer gerichtlichen Strafe belegt werden kann, wenn diese Strafe nicht von der kompetenten Behörde bestimmt worden ist. Uebrigens entspricht es auch einer langjährigen und bisher unangefochtenen Praxis des Obergerichtes, dass es die Frage des verfassungsmässigen Zustandekommens eines von ihm anzuwendenden Strafgesetzes auf Antrag oder von Amtes wegen prüft; eine diese Kompetenz ausschliessende Verfassungsbestimmung besteht nicht (vergl. beispielsweise R. B. 1899 pag. 111 97 und 1930 Nr. 29).

Im vorwürfigen Falle erachtet nun das Obergericht tatsächlich die Kompetenz des Kantonsrates zur Ausserkraftsetzung der im Hausiergesetz niedergelegten und oben zitierten Bestimmungen als nicht gegeben. Denn nachdem der Kantonsrat bei Erlass des Hausiergesetzes vom 16. Juli 1899 von der ihm verfassungsmässig eingeräumten Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, vielmehr die zu ordnende Materie der Volksabstimmung unterbreitet hat, ist die Ordnung des Ausverkaufswesens zu einer gesetzgeberischen Willensäusserung des Volkes geworden. Das dergestalt auf dem ordentlichen Wege der Volksabstimmung zustande gekommene Gesetz kann somit nur durch einen staatsrechtlich gleichwertigen Akt, durch eine Volksabstimmung, und nicht durch einen blossen Beschluss einer dem Volkswillen ebenfalls untergeordneten Behörde wiederum beseitigt werden (BGE 50 I 229; Affolter, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechtes S. 147 bis 148). Erst dann ist für den Kantonsrat die Bahn zur ungehinderten gesetzgeberischen Betätigung wieder frei. Der Kantonsrat hat deshalb zu Unrecht in seiner Verordnung vom 28. April 1931 die §§ 1, Ziff. 1, lit. d, 9 und 24, Abs. 2 des kantonalen Hausiergesetzes vom 16. Juli 1899 als aufgehoben erklärt. Vielmehr bestehen diese immer noch voll zu Recht, und es muss somit die vorliegende Strafsache nach den Vorschriften der §§ 1, Ziff. 1, lit. d, 9 und 24, Abs. 2 des Hausiergesetzes und nicht nach den Normen der §§ 8, 25 und 26 der kantonsrätlichen Verordnung vom 28. April 1931 beurteilt werden, die den Begriff des Ausverkaufs in unzulässiger Weise ausdehnen und den Strafrahmen um ein Vielfaches erweitern (Vergl. §§ 8 und 25 der Verordnung).

b) In materieller Hinsicht enthält das inkriminierte Inserat drei verschiedene und daher gesondert zu beurteilende Tatbestände. Bei der Beurteilung soll jeweils auch die Rechtslage nach der neuen kantonsrätlichen Verordnung in Betracht gezogen werden.

1. Die Zusicherung eines Rabattes von 10% an Nichtmitglieder. Diese Rabattgewährung bezieht sich nur auf Schuhwaren. § 1, Ziff. 1, lit. d des Hausiergesetzes unterstellt die Rabattgewährung nicht dem Hausiergesetz. In dieser Auskündung liegt somit keine Verletzung des Hausiergesetzes.

Aber auch für den Fall, dass man § 8, Abs. 2 und 3 der kantonsrätlichen Verordnung, der über den Rahmen des in § 1, Ziff. 1 lit. d des Hausiergesetzes umschriebenen Tatbestandes hinausgreift und schon die Gewährung eines anormalen Rabattes unter Strafe stellt, für die Beurteilung dieses Textes des inkriminierten Inserates als anwendbar erachten wollte, müsste gleichwohl auf Freispruch erkannt werden, aus folgenden Gründen:

Der Entwurf des Regierungsrates zur Ausverkaufsverordnung lautete zu § 8, Abs. 3: «Als besondere Kaufsgelegenheit gilt namentlich auch die Gewährung eines Rabattes oder einer analogen Vergünstigung von mehr als 10%. Aus dieser Fassung des regierungsrätlichen Entwurfes ergibt sich, dass der Regierungsrat die Gewährung eines Rabattes bis zu 10% nicht als besondere Kaufsgelegenheit auffasste.

Diese Worte «... von mehr als 10%» sind dann von der kantonsrätlichen Kommission gestrichen worden in der Meinung, dass auch im normalen Verkehr die Gewährung eines mehr als 10% betragenden Rabattes als nicht übertrieben betrachtet werden müsse, dass sich Verhältnisse zeigen können, die eine solche Vergünstigung ohne weiteres rechtfertigen, ohne dass damit ein Ausverkauf inauguriert würde. Aus dem Studium der bezüglichen Verhandlungen des Kantonsrates (1931, Seite 183 ff.) ergibt sich, dass der Kantonsrat eine Rabattgewährung bis zu 10% auf jeden Fall nicht unter die Vorschriften des § 8 der Ausverkaufsverordnung fallend erachte. Es kann somit auch im Falle der Rechtsgültigkeit des § 8 der Verordnung eine Bestrafung des Beklagten nicht erfolgen.

2. Die Offerte: «Restpaare zu bedeutend reduzierten Preisen». Bei der Betrachtung der technischen Anordnung des Inseratentextes muss es als fraglich erscheinen, ob sich dieser Passus ebenfalls auf eine bestimmte Zeit, wie für die doppelte Rabattgewährung an Mitglieder, bezieht und wenn ja, ob dann darin ein Räumungsausverkauf im Sinne des Gesetzes zu erblicken sei. Der Satz hat aber sehr wahrscheinlich mit der übrigen Zeitbestimmung gar keinen näheren Zusammenhang; er muss daher ganz unabhängig vom übrigen Texte für sich allein gewürdigt werden.

§ 1, Ziff. 1, lit. d des Hausiergesetzes nimmt nun keinerlei Bezug auf den Verkauf von Restpaaren, während § 8 der Verordnung den Resten- und Partie-Warenverkauf als Ausverkauf bezeichnet. Sollte aber auch § 8 der Verordnung als rechtlich zulässige Ausführungsbestimmung des § 1, Ziff. 1, lit. d des Hausiergesetzes Geltung haben, sollte sogar der Wortlaut in verfassungsgemäss zulässiger Aufhebung des § 1, Ziff. 1, lit. d allein für die Beurteilung des inkriminierten Textes massgebend sein, so müsste gleichwohl auf Freisprechung erkannt werden, und zwar gestützt auf die schon mehrfach bestätigte Praxis des Bundesgerichtes, auf die der Verteidiger des Beklagten eindringlich hingewiesen hat.

Nach der feststehenden Praxis des Bundesgerichtes liegt ein Ausverkauf nur vor, wenn ein bestimmtes Warenquantum innerhalb einer festbegrenzten Frist zu herabgesetzten, also gegenüber früheren billigeren, Preisen, verkauft werden soll. Der zu beurteilende Text des Inserates der Konsumgenossenschaft Solothurn lässt nun aber keineswegs zwingend den Schluss zu, dass es sich hier um den Verkauf eines ganz bestimmten Stockes von Waren, und zwar innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes handelt. Was das Bundesgericht in seinem Entscheide vom 13. Mai 1927 i. S. Springer und Konsumverein Chur kontra Kleiner Rat des Kantons Graubünden ausführt, trifft auch in casu vollinhaltlich zu, nämlich, dass mit dem oben wiedergegebenen Text auf die in gewissen Gewerbebetrieben, besonders im Schuhhandel häufig eintretende Tatsache hingewiesen wird, dass Resten vorhanden sind, die besonders billig abgegeben werden können. Mit Recht erklärt das Bundesgericht in dem angeführten Entscheide, dass man es mit einer Bekanntmachung zu

tun habe, die auf eine immer bestehende oder doch stets wiederkehrende Verkaufsgelegenheit hinweist und durch welche die Nachfrage nach Schuhen beim Konsumverein kaum in irgend erheblicher Weise künstlich gesteigert zu werden vermag. Es müsste also auch bei verfassungsmässig verankerter Rechtskraft des § 8 der Verordnung der Beklagte von Schuld und Strafe freigesprochen werden.

3. Die Ankündung einer doppelten Rückvergütung während der Zeit vom 9. bis 31. Januar 1932. Die für den genannten Zeitraum gewährte doppelte Rückvergütung kann nur von den Mitgliedern der Konsumgenossenschaft erhältlich gemacht werden. Eine Konsumgenossenschaft geniesst nun, wie der Verteidiger des Beklagten zu Recht ausführte, für ihren Geschäftsbetrieb neben den besonderen wirtschaftlichen Momenten auch dazu alle Rechte eines gewöhnlichen Vereins. Es handelt sich bei der inkriminierten Inseratenstelle um eine rein interne Vereinsangelegenheit der Konsumgenossenschaft. Im Gegensatz zur Stellungnahme der Vorinstanz ändert auch die Publikation von Anzeigen an die Mitglieder der Genossenschaft in öffentlichen Tagesblättern an dieser Tatsache nichts. Wenn sie auch in Organen erfolgt, die der Gesamtheit zugänglich sind, so wendet sie sich gleichwohl nur an die Mitglieder der Genossenschaft, und nur sie können die darin angekündigten Vorteile für sich beanspruchen und nutzen. Trotzdem die Publikation in den Tagesblättern und nicht nur in dem Verbandsorgane der Konsumgenossenschaft erfolgt ist, handelt es sich um keine öffentliche Bekanntmachung, und es ist somit auch kein öffentlich bekannt gegebener Ausverkauf im Sinne des § 8 der Verordnung vorhanden. Die Konsumgenossenschaft kann wie jeder andere Verein seinen Mitgliedern Vergünstigungen gewähren, wie immer er will und darf darin durch Polizeigewalt in keiner Weise behindert werden, so weit ihr Geschäftsgehaben nicht wider die guten Sitten verstösst.

Es ist somit der Angeklagte in allen Punkten von der Anklage der Uebertretung des § 1, Ziff. 1, lit. d des Hausiergesetzes und eventuell auch des § 8 der Verordnung, sofern derselbe verfassungsrechtliche Gültigkeit zu beanspruchen hätte, freizusprechen.

Die Kosten der Untersuchung sind vom Staate zu bezahlen. Es ist deshalb eine Gerichtsgebühr nicht festzusetzen.

Dem Beklagten gebührt — er musste dreimal vor Gericht erscheinen — eine angemessene Entschädigung, die auf Fr. 50.— festgesetzt wird.

In Anwendung von § 1, Ziff. 1, lit. d des kantonalen Gesetzes über das Hausier- und Marktwesen vom 16. Juli 1899, eventuell § 8 der kantonsrätlichen Verordnung betr. Ausverkäufe vom 28. April 1931, §§ 367 und 368 St. P. O.

erkannt:

1. Der Beklagte ist von der Anklage der Uebertretung des Hausiergesetzes eventuell der Ausverkaufsverordnung freigesprochen.

2. Die Kosten der Untersuchung erliegen auf dem Staate; eine Gerichtsgebühr ist deshalb nicht festzusetzen.

3. Dem Beklagten gebührt eine Entschädigung von Fr. 50.—, zahlbar aus der Staatskasse durch das Oberamt Solothurn-Lebern. — —

Dieses Urteil ist im Kanton Solothurn zu einer gewissen Berühmtheit gelangt, weniger wegen des materiellen Inhalts als wegen der Feststellung des Obergerichts, dass der Kantonsrat nicht berechtigt war, auf dem Verordnungswege ein früheres Gesetz abzuändern, dass deshalb auf Grund der neuen Verordnung keine Bestrafung erfolgen könne. Diese Feststellung des Obergerichts ist von Regierungsseite als Kompetenzüberschreitung betrachtet worden, das Vorgehen des Obergerichts widerspreche der Gewaltenteilung, die richterliche Gewalt mische sich in die gesetzgebende ein, und es ist das eigenartige Vorgehen praktiziert worden, dass, bevor überhaupt die Motive des Obergerichts bekannt und schriftlich niedergelegt waren, der ganze Regierungsrat und zahlreiche Kantonsräte mit Einzelunterschrift als Rekurrenten gegen das kantonale Obergericht beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs zur Aufhebung des Urteils lancierten. In der Sitzung des Kantonsrates hat dann allerdings ein Mitglied, zu gleicher Zeit Suppleant des Obergerichts, erklärt, dass materiell sowieso das Obergericht zu einer Freisprechung gelangt wäre, so dass, auch wenn die Meinung des Obergerichts, die Verordnung, auf Grund deren die Verzeigung erfolgt sei, entbehre der verfassungsmässigen Grundlage, vom Bundesgericht als unrichtig bezeichnet werde, eine Verurteilung des verzeigten Konsumverwalters ausgeschlossen sei.

Der gleichen Meinung ist auch ein ps-Korrespondent der Tageszeitung «Morgen» in Olten, der die Motive des Urteils abdruckt und am Schlusse beifügt:

> «Der Beklagte kann getrost in die Zukunft blicken. Mag das Bundesgericht entscheiden wie immer es will, mag es dem Obergerichte oder dem Kantonsgerichte recht geben, so bleibt er freigesprochen; denn auch eine verfassungsmässig zustande gekommene Ausverkaufsverordnung vermag ihm nichts anzuhaben. Und so gilt auch hier: Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte.»

Dieses Urteil hat auch seine Wirkung noch auf einen ähnlichen Fall, in dem die Allg. Konsumgenossenschaft Grenchen ebenfalls wegen Ankündigung doppelter Rückvergütung auch mit Fr. 100.— vom gleichen Amtsgericht Solothurn bestraft worden war, gegen welches Urteil ebenfalls Berufung an das Obergericht ergriffen wurde.

Die Verhandlungen sind zwar bis zum Entscheid des Bundesgerichts suspendiert worden, dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dass in gleicher Weise wie gegenüber Sotothurn eine Freisprechung auch gegenüber Grenchen erfolgen muss.

Umgekehrt liegt die Sache beim Consumverein Olten, der zum dritten Mal von der ersten Instanz wegen der Auskündung doppelter Rückvergütung freigesprochen worden war; gegen die dritte Freisprechung hat der Staatsanwalt auf Weisung des Regierungsrates Appellation an das Obergericht erklären müssen. Der Entscheid des Obergerichts, der zu einer Bestätigung der Freisprechung führen muss, ist ebenfalls bis zum Entscheid des Bundesgerichts vertagt worden.

Die Streitfrage selbst, ob eine gesetzgebende Behörde auf dem Verordnungswege unter Ausschluss des Referendums die Tatbestände eines Strafgesetzes abändern könne, interessiert mehr vom demokratischen und staatsrechtlichen als wie vom genossenschaftlichen Standpunkt aus; immerhin ist festzustellen, dass auch in andern Kantonen die Gerichte, wenn die entsprechende Einrede erhoben wurde, die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen haben und, falls sie diese Verfassungsmässigkeit verneinen, zur Freisprechung gelangen müssen. So hat z. B. das Basler

Polizeigericht vor einigen Jahren festgestellt, dass eine Strafbestimmung aus dem Arbeitszeitgesetz, wonach einem Arbeiter untersagt wird, über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus andere Erwerbsarbeit zu verrichten, mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehe und dass deshalb eine Uebertretung dieser gesetzlichen Vorschrift nicht strafbar sei.



Die Vermittlung von Spezialwaren in Schweden.

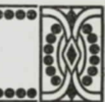
Die Verhältnisse, die jüngst in unserem Lande zur Bildung der sogenannten Arbeitsgemeinschaft geführt haben, sind keine Eigentümlichkeit unseres Landes; sie finden sich vielmehr in mehr oder weniger ähnlicher Form in allen Kulturländern. Kein Wunder deshalb, dass sich den Konsumgenossenschaftern anderer Länder genau dieselben oder doch ganz ähnliche Probleme stellen, wie die, die bei der Gründungsversammlung unserer Arbeitsgemeinschaft zur Sprache kamen, kein Wunder deshalb, dass z. B. auch die diesjährige Delegiertenversammlung des Verbandes der schwedischen Konsumvereine sich mit einer in dieses Gebiet einschlagenden Frage zu befassen hatte. Schon die Delegiertenversammlung des Jahres 1927 fasste speziell hinsichtlich der Vermittlung von Schuhwaren einen Beschluss, der als Versuch einer Lösung der Frage auf einer breiteren Grundlage zu betrachten ist. Dass zuerst die Schuhwarenvermittlung an die Reihe kam, dürfte damit im Zusammenhang stehen, dass der schwedische Verband, wie das auch bei uns der Fall ist, eine Schuhfabrik besitzt. Die Delegiertenversammlung des Jahres 1927 erteilte dem Verbande die Erlaubnis, jeweilen im Einvernehmen mit den am Orte tätigen Konsumvereinen, auf seine Rechnung Schuhläden zu errichten oder bisher von Konsumgenossenschaften betriebene Läden auf seine Rechnung zu übernehmen. Bis Ende des Jahres 1931 hatte so die Schuhabteilung des Verbandes 22 Läden in 18 verschiedenen Ortschaften übernommen oder neu errichtet und erzielte mit diesem Verkaufssystem 1931 einen Umsatz von Kr. 4,989,194.—, d. h. auf Grund des durchschnittlichen Wechselkurses von 1931 rund 6½ Millionen Franken. Die Verkaufsstellen geben Waren nicht nur an Einzelkäufer, sondern auch an kleinere Konsumvereine der Umgebung ab. Auf den Migros- und Engrosabsatz entfallen etwa drei Zehntel, auf den Kleinverkauf etwa sieben Zehntel der Geldeinnahmen.

Der mit diesem System erzielte Erfolg ist unbestreitbar. Immerhin scheinen die leitenden Personen des schwedischen Verbandes doch nicht völlig gewiss zu sein, damit die endgültige Lösung gefunden zu haben. Wenigstens erklärte Albin Johansson, der als die kompetenteste Persönlichkeit anzusehen ist, an der diesjährigen Delegiertenversammlung, man könne noch keineswegs sagen, dass man für die Schuhwarenvermittlung bereits die geeignetste Organisationsform gefunden habe.

Das ist denn auch der Grund, dass man für die Vermittlung anderer Spezialwaren als Schuhwaren, wie Manufakturwaren, Haushaltartikel und Möbel, mit der sich die diesjährige Delegiertenversammlung zu befassen hatte, keine endgültige Lösung, sondern nur einen Versuch vorschlug. Die Kommission, die zu Anfang des Jahres zum Studium der Frage, wie ein rationeller Vertrieb von Spezialwaren möglich sei, eingesetzt wurde, kam zwar zum Schlusse, dass auf diesem Gebiete zwischen dem Verband und den Verbandsvereinen eine engere Zusammenarbeit nötig sei als für die Vermittlung von Lebensmitteln, dass dagegen die geeignete Lösung erst noch durch Versuche gefunden werden müsse. Sie unterbreitete deshalb der Delegiertenversammlung folgende Resolution:

«Im Anschluss an die vorausgegangenen Ausführungen empfiehlt die Kommission, die Verwaltungskommission des Genossenschaftsverbandes zu ermächtigen, unter besonderer Zustimmung des Aufsichtsrates in jedem einzelnen Fall mit einer beschränkten Anzahl von Vereinen in Städten oder stadtähnlichen Gemeinden Abkommen über die Mitwirkung bei der Errichtung und dem Betrieb von Spezialläden zu treffen, in der Absicht, dass die Bewegung auf Grund der allgemeineren Erfahrungen, die damit gewonnen werden, zu gegebener Zeit ein definitives Programm für eine zweckentsprechende Organisation des Verkaufes von Waren der hier in Frage stehenden Art aufstellt.»

In seinem Referat wies Albin Johansson auf die Verschiedenartigkeit der Lösungen des Problems in den einzelnen Ländern hin. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die genossenschaftlichen Methoden der Vermittlung von Spezialwaren in jedem einzelnen Lande stark durch die allgemeinen Verhältnisse beeinflusst werden, und dass es deshalb nicht möglich ist, die Lösung, die ein Land gefunden hat, einfach auf das andere zu übertragen. So werden auch die schweizerischen Konsumgenossenschafter das ihrer Eigenart am besten entsprechende System selbst suchen und finden müssen. Aber Anregungen können aus der Kenntnis der in anderen Ländern gefundenen Lösungen immerhin gewonnen werden.

Volkswirtschaft

Krise und Krisensteuern.

Unaufhaltsam verschärft sich die Krise in der Schweiz. Der Güterverkehr auf den Bundesbahnen war im Oktober im Vergleich zum Vorjahr um 350,000 Tonnen eingeschrumpft. Dem Lastwagenverkehr auf der Strasse geht es nicht besser, die Verkehrsbewilligungen für neue Lastwagen waren im dritten Vierteljahr um 40 Prozent geringer als im Vorjahre.

Die Zahl der Arbeitslosen hatte sich Ende Oktober auf über 58,000 erhöht. Statt 11,666 Bewilligungen zu Wohnbauten wie in den ersten drei Quartalen des Vorjahres wurden in der gleichen Zeit 1932 nur 7153 Baubewilligungen in den schweizerischen Städten erteilt. Vor einem Jahre waren etwa 3500 Bauarbeiter arbeitslos, jetzt sind es über 11,000. In der Uhrenindustrie melden neunzig Prozent der Betriebe schlechte Beschäftigung, in der Seiden- und Kunstseidenindustrie 84 Prozent und in der Stickerei ebenfalls 84 Prozent. Von 525 von der Statistik erfassten Stickmaschinen waren im dritten Quartal nur 207 im Betrieb. In der Seiden- und Kunstseidenindustrie war etwa ein Drittel weniger Arbeiter beschäftigt als vor einem Jahre. Die Uhrenindustrie hatte mehr als ein Viertel ihrer Arbeiter, die Metall- und Maschinenindustrie über fünfzehn Prozent entlassen müssen. Selbst die chemische Industrie wird von der Krise immer mehr betroffen.

Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Verkaufsstellen	Warenumsatz Total	Warenumsatz pro Mitglied	Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten (Vermittlungs- und Produktionskosten) Total	Betriebskosten in % zum Warenumsatz	Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses: Ausbezahlte Rückvergütung in Fr.	Ausbezahlte Rückvergütung %	Abschreibungen	Zuweisungen an diverse Reservefonds
Amriswil . . .	30. 6. 32	260	5	236,211	909	151,032	51,141	21,6	363	[1] 13,674	[1]8	—	—
Appenzell . .	26. 5. 32	150	1	45,212	301	26,667	5,885	13,0	954	[1] 2,840	[1]8	[2] 1,000	—
Baar	[3]30. 4. 32	1,135	6	777,078	685	474,399	108,338	13,9	13,895	[1] 52,031	[1]8 u [1]5	[2] 20,735	9,000
Benken (St. G.)	31. 12. 31	72	1	29,879	415	15,618	3,054	10,2	1,429	[4] 1,711	[4]10 [4]8 u [4]7	—	[5] 700
Bonaduz . . .	30. 6. 32	72	1	82,721	1,149	49,179	7,899	9,5	7,193	[1] 2,540	[4]12	2,151	1,500
Curaglia . . .	31. 12. 31	129	2	189,103	1,466	54,542	5,496	2,9	3,696	[4] 18,445	[4]13	—	1,000
Diessbach . .	31. 3. 32	345	3	144,932	420	95,557	13,042	9,0	13,268	9,200	7	400	—
Eschenbach (St. G.)	31. 12. 31	167	2	133,513	799	59,594	12,814	9,6	548	[1] 8,742	[1]10 u [1]5	—	[5] 2,773
Filisur . . .	31. 1. 32	117	1	160,548	1,372	102,274	12,598	7,8	6,666	6,660	6	[2] 475	—
Freienstein . .	2. 7. 32	240	1	172,371	718	109,478	16,578	9,6	17,159	16,203	10 u 5	—	[2] 397
Gebenstorf . .	27. 2. 32	261	2	305,939	1,172	158,468	26,458	8,6	33,055	26,136	10	3,000	3,600
Heiden . . .	30. 6. 32	454	1	104,354	230	54,905	11,688	11,2	9,730	8,498	10	—	1,000
Horgen . . .	30. 6. 32	793	15	1,570,940	1,981	712,568	276,943	17,6	99,512	91,300	7	[2] 17,000	6,000
Jona	9. 7. 32	410	3	396,952	968	216,481	45,086	11,4	20,236	[4] 29,030	[4]10 u [1]5	[2] 6,000	6,000
Kirchberg (B.) .	30. 6. 32	933	2	539,409	578	303,181	36,406	6,7	71,560	50,879	10	[2] 3,000	18,000
Laufen . . .	30. 6. 32	836	6	612,257	732	440,945	55,140	9,0	5,989	[1] 50,591	[1]8, [1]7 u [1]5	1,989	4,000
Linthal-Ennetlinth . .	30. 4. 32	283	1	297,867	1,053	131,437	29,973	10,1	38,354	[4] 37,976	13, [1]9 u 5	[2] 3,635	—
Magden . . .	31. 12. 31	232	1	184,923	797	103,398	11,113	6,0	20,642	10,000	8	731	5,000
Menziken . .	30. 6. 32	1,117	7	619,476	555	391,706	?	?	42,279	37,500	8	[2] 6,000	4,000
Pfäffikon A. K. V.	31. 3. 32	?	8	410,910	?	221,237	?	?	2,329	[1] 17,436	[1]8	1,241	500
Rehetobel . .	30. 6. 32	257	1	41,804	1,627	13,978	4,821	11,5	2,883	2,679	7	—	—
Samaden . . .	31. 3. 32	66	1	166,928	253	86,676	26,732	15,8	6,002	[4] 7,479	[4]8 u [1]5	—	4,000
Schafisheim .	29. 2. 32	103	1	93,952	912	42,937	9,034	9,6	7,624	5,342	8 u 7	[5] 5,000	882
Schüpfen . .	30. 4. 32	226	1	108,300	479	81,457	8,864	8,2	7,200	7,200	8	[2] 380	—
Schwamendingen	31. 12. 31	323	2	258,770	801	82,763	29,003	11,2	19,106	[4] 17,782	[4]8	—	—
Termen . . .	?.	64	1	53,183	831	[6] 16,963	?	?	4,398	3,618	?	—	—
Trogen . . .	30. 6. 32	1,236	3	395,972	320	196,319	36,494	9,2	35,152	27,046	10	—	[5] 4,701
Turgi	30. 6. 32	1,015	7	1,104,301	1,088	714,729	137,111	12,4	98,824	[4] 91,881	10 u [1]7	19,588	[5]11,943
Unterentfelden	31. 12. 31	148	1	91,785	620	58,428	7,776	8,5	6,936	6,659	9 u 4	[2] 500	48
Villmergen . .	31. 12. 31	195	1	87,222	447	51,452	6,124	14,2	11,627	6,400	8	—	4,900

[1] Rabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung. [2] Vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommen. [3] 13 Monate. [4] Rabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung inbegriffen. [5] Teilweise vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommen. [6] Kalenderjahr 1931.

Werden sich diese Dinge bald zum Bessern wenden? In der Textilindustrie und in der Uhrenindustrie wird zur Zeit eine leichte Belebung der Geschäfte konstatiert, die ihren Grund aber wohl hauptsächlich in dem erhöhten Bedarf der ersten Wintermonate haben wird. Ein baldiger und völliger Umschwung auf dem Weltmarkt ist kaum zu erhoffen. Die heutige Weltkrise ist zu gross und tief, als dass die Geschäftslage in einigen Monaten umgekrempelt werden könnte. Die sieben mageren Jahre werden uns voraussichtlich nicht erspart bleiben.

In dieser Notzeit ruft nun alles den Staat zu Hilfe. Mama Helvetia soll allen Kindern eine hilfreiche Hand leihen, soll Arbeiter und Fabrikanten, Bauern und Handwerker über Wasser halten, soll dem Konsumenten billige und dem Produzenten hohe Preise verschaffen, soll die Arbeitsgelegenheit mehren und die Kaufkraft stärken, damit wir möglichst ungeschoren davon kommen. Denn der Staat ist für den modernen Menschen die Allmacht auf Erden und kann das Geld wie im Märchen durch blossen Befehl herzaubern. Solange er nur seine Pflicht tut, kann es uns nicht fehlen.

Der Staat kann allerdings für uns alle trefflich sorgen, nur gibt es hinterher einen langen Steuerzettel oder auch andere nicht wünschenswerte Dinge. Denn hinter der imposanten Fassade des Staates steht nur der simple Herr Müller oder Meier, und wer da glaubt, dass der Staat alles möglich machen kann, der glaubt, dass der Steuerzahler alles ertragen kann. Der kann nun zwar sehr viel aushalten, aber es macht ihm keine Freude, und auch er versagt mitunter, wenn man ihn am nötigsten braucht.

In Deutschland und Oesterreich kann man bereits ein Lied davon singen. Als dort die gewaltige Finanzklemme hereinbrach, hat man flugs den Steuerzahler zu einer höheren Leistung bemüht, aber er hat gestreikt, und die meisten erhöhten Steuern ergaben verminderte Einnahmen. In Deutschland hatte die Erhöhung der Biersteuer solch einen fürchterlichen Rückgang des Biertrinkens zur Folge, dass man die Biersteuer schnell wieder beträchtlich ermässigt hat, um den deutschen Michel von seiner unerwünschten Abstinenz wieder abzubringen.

Wenn wir unsere öffentlichen Finanzen nach dem Prinzip verwalten, dass wir in guten Zeiten die Ausgaben vermehren müssen, weil es uns gut geht und in schlechten Zeiten sie vermehren müssen, weil es uns schlecht geht, dann werden wir auch eines Tages unser blaues Wunder erleben. Die Ausgaben der Eidgenossenschaft, die vor vierzig Jahren jährlich etwa 40 Millionen Franken betrugen, haben wir bereits auf über 400 Millionen gebracht, und das neueste Budget sieht an eidgenössischen Ausgaben die Rekordziffer von 442 Millionen vor. Die Kantone verbrauchten 1930 bereits 636 Millionen Franken, und das halbe Dutzend grösserer Städte in der Schweiz hat den kantonalen Ausgaben noch über 200 Millionen Franken städtischer Ausgaben beigefügt.

Verbandsvereinen.

Kasse	Bankguthaben u. Wertschriften	Warenvorräte	Debitoren	Beteiligungen	Liegenschaften	Mobilien Maschinen u. ä.	Waren- und Bankschulden	Spar- und Depositeneinlagen	Obligationen	Anteilscheine	Hypotheken	Reservefonds	Verein
3,430	75	38,175	8,857	2,800	267,000	15,902	151,838	—	—	—	212,000	—	Amriswil
106	—	1,830	63	1,800	27,000	1	5,186	—	—	—	24,000	60	Appenzell
923	278,221	118,023	33,063	9,750	190,000	2	3,882	390,553	3,000	9,940	3,000	166,490	Baar
1,212	—	2,000	—	500	—	1	1,194	—	—	—	—	1,590	Benken (St. G.)
1,399	8,019	14,508	—	400	36,012	1	—	3,262	—	3,330	33,500	14,600	Bonaduz
3,482	114,889	11,700	14,445	600	—	1	3,574	98,261	—	3,870	—	26,766	Curaglia
1,611	64,875	31,000	2,324	3,600	—	2,000	651	53,281	—	13,041	—	36,000	Diessbach
2,620	43,479	2,214	46	2,600	—	1	1,474	—	—	19,573	—	19,500	Eschenbach (St.G.)
4,594	3,878	28,050	9,275	3,210	27,900	4,900	3,137	54,664	—	2,340	—	15,000	Filisur
3,437	99,643	40,079	4,318	3,200	22,798	1	—	102,214	—	23,263	—	30,839	Freienstein
7,195	49,129	23,043	11,791	2,610	55,240	1,797	126	61,189	—	14,774	—	47,901	Gebenstorf
1,675	25,278	9,338	963	5,500	16,000	1	—	2,765	—	—	15,000	29,260	Heiden
19,389	336,881	216,800	—	19,100	655.000	20,000	—	797,628	1,500	41,900	195,530	137,100	Horgen
7,306	211,464	36,000	4,078	38,100	101,000	1	—	218,141	—	60,086	20,000	66,568	Jona
8,316	429,469	65,311	—	12,600	62,500	1	—	213,911	16,400	39,727	—	254,622	Kirchberg (B.)
3,010	81,432	64,603	—	45,000	141,867	1	20,122	109,317	—	20,039	77,528	72,323	Laufen
1,258	185,808	32,279	17,422	3,200	80,500	2,000	—	—	—	239,175	30,000	13,000	Linthal-Ennetlinth
3,581	13,040	27,211	19,154	1,000	2,000	1	—	3,812	—	—	—	46,534	Magden
46,115	—	128,300	—	16,400	251,000	1	20,345	206,365	—	—	140,000	36,827	Menziken
1,338	11,200	61,098	4,794	1,200	148,000	23,400	64,019	41,980	17,350	3,802	127,000	17,335	Pfäffikon, A. K. V.
146	2,640	9,880	—	1,600	22,000	1,200	3,874	—	4,000	—	10,500	14,242	Rehetobel
507	10,853	18,860	7,255	2,400	1	1	12,621	—	—	1,755	—	23,500	Samaden
243	26,519	550	691	2,000	15,000	2	—	19,083	7,450	1,454	—	9,771	Schafisheim
747	132,463	9,000	971	2,000	37,562	1	—	114,063	—	5,913	25,600	27,618	Schüpfen
12,482	—	39,103	4,093	3,000	169,000	1	432	—	—	1,640	166,500	40,000	Schwamendingen
?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	Termen
74	136,368	16,427	—	13,400	55,000	1	—	—	35,200	—	30,500	115,036	Trogen
1,499	39,595	135,840	18,585	18,200	355,000	2,000	—	316,905	—	19,683	—	140,300	Turgi
755	10,588	6,400	899	4,600	11,500	1	1,630	—	—	—	5,000	20,800	Unterentfelden
3,472	32,106	3,858	—	2,000	—	1	—	1,950	—	3,824	—	26,695	Villmergen

Nach dem statistischen Jahrbuch der Schweiz betrug die Steuerleistung jedes Einwohners der Schweiz vom Säugling bis zum Greis Fr. 231.66 im Jahre 1929, so dass eine vierköpfige Familie im Durchschnitt an tausend Franken im Jahr zu den öffentlichen Ausgaben beitragen muss. Nun ist es die Erfahrung aller Zeiten und Länder, dass eine Ueberspannung der Besteuerung eine Gegenwehr der Steuerpflichtigen herausfordert, über die der Staat gar nicht mehr Herr wird. Schon den alten Römern sind die Steuerzahler schliesslich massenhaft davon gelaufen, so dass der Steuereintreiber das Nachsehen hatte, und wenn heute überall Steuerhinterziehungen aufgedeckt werden, so hat daran auch die Ueberdrehung der Steuerschraube ihren Schuldanteil.

Wohl gibt es in der Schweiz noch einzelne Steuern, die erhöht werden könnten, aber wir werden wahrscheinlich gut tun, den Brunnen nicht voreilig auszuschöpfen. Wenn die Finanzdürre noch weiter zunimmt, dann könnten wir schliesslich noch schlimmer auf dem Trockenen sitzen als heute.

Die jüngste Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft.

Lage der Industrie.

Nach den Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Lage der Industrie im 3. Quartal 1932 bei 2263 Betrieben mit insgesamt 196,332 beschäftigten Arbeitern wird der Beschäftigungsgrad für das Berichtsquartal von 7,5% (Vorquartal 7,4%) der erfassten Betriebe als gut bezeichnet, von 43,3% (43,6%) der Betriebe als befriedigend und von 49,2% (49,0%) der Betriebe als schlecht. Im Vergleich zum Vorquartal ist die Zahl der ungünstig beschäftigten Betriebe insbesondere in der Baumwollindustrie zurückgegangen. Auch in der Bekleidungsindustrie, in der Uhrenindustrie, in der Seiden- und Kunstseidenindustrie und in der Papierindustrie hat die Zahl der schlecht beschäftigten Betriebe gegenüber dem Vorquartal etwas abgenommen. Ungünstiger als im Vorquartal ist die Beurteilung der Beschäftigungslage insbesondere in der graphischen Industrie. Auch im Baugewerbe, in der chemischen Industrie, in der Industrie der Erden und Steine und in der Stickereiindustrie ist die Zahl der schlecht beschäftigten Betriebe gegenüber dem Vorquartal gestiegen. Die Aussichten für die Beschäftigung in der nächsten Zukunft werden in der Baumwollindustrie, in der Uhrenindustrie und in der Seiden- und Kunstseidenindustrie günstiger beurteilt als im Vorquartal. Auch in der Papierindustrie und in der graphischen Industrie ist die Zahl der Betriebe, welche die Beschäftigungsaussichten als ungünstig beurteilen, gegenüber dem Vorquartal zurückgegangen.

Bautätigkeit.

Nach den Erhebungen über die Bautätigkeit in 29 Städten wurden in den Monaten Januar bis Oktober 1932 im Total dieser Städte insgesamt 7692 Wohnungen baubewilligt (gegenüber 12670 in

der gleichen Periode des Vorjahres) und 11,199 Wohnungen fertigerstellt (gegenüber 10,386 im gleichen Zeitraum des Jahres 1931).

Beschäftigungsgrad im Hotelgewerbe.

Die Erhebungen über den Beschäftigungsgrad im Hotelgewerbe im Oktober 1932 bei insgesamt 1210 Betrieben mit rund 83,400 Gastbetten ergaben, dass die durchschnittliche Bettenbesetzung der geöffneten Betriebe Mitte Oktober 1932 33,0%, gegenüber 38,6% im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, 41,5% zu Mitte Oktober 1930 und 42,4% zu Mitte Oktober 1929 betrug. Zu Ende Oktober 1932 ergibt sich eine Durchschnittsbesetzung von 24,6%, gegenüber 28,1% im Vorjahr, 30,3% zu Ende Oktober 1930 und 31,8% zu Ende Oktober 1929. Im Oktober 1932 liegt die Durchschnittsbesetzung der geöffneten Betriebe 15% (Monatsmitte) bezw. 12% (Monatsende) unter derjenigen des Vorjahres, 20% bezw. 19% unter derjenigen des Jahres 1930 und 22% bezw. 23% unter derjenigen des Jahres 1929. Im Oktober 1932 waren in gleichen Betrieben 7,6% (Monatsmitte) bezw. 7,4% (Monatsende) weniger Personen beschäftigt als im Vorjahr und 14,6% bezw. 14,3% weniger als im Oktober 1930.

Lage des Arbeitsmarktes.

Die Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes im Oktober 1932 zeigten, dass bei den Arbeitsämtern Ende Oktober 1932 58,127 Stellensuchende eingeschrieben waren, gegenüber 49,532 Ende September 1932 und 27,783 Ende Oktober 1931; die Zahl der angemeldeten offenen Stellen betrug Ende Oktober 1932 1477, gegenüber 1719 Ende September 1932 und 1407 Ende Oktober 1931. Die Lage des Arbeitsmarktes weist im Berichtsmonat eine uneinheitliche Entwicklung auf. Nach den vorliegenden Berichten ist in einigen Industriezweigen eine Besserung der Lage eingetreten, so vor allem in der Uhrenindustrie und in mehreren Zweigen der Textilindustrie. In den durch die Einfuhrmassnahmen geschützten Zweigen der Inlandsproduktion ist die Lage des Arbeitsmarktes noch befriedigend. Anderseits werden jedoch die verschiedenen vorhandenen Belebungstendenzen mehr als aufgewogen durch eine erhebliche Zunahme der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe, in der Metall- und Maschinenindustrie, bei den Handlangern und Taglöhnern und in der Berufsgruppe Holz- und Glasbearbeitung. Diese Verschlechterung der Arbeitsmarktlage, die zum Teil über die jahreszeitlich bedingte Abschwächung des Beschäftigungsgrades hinausgeht, ist in der Hauptsache auf das starke Nachlassen der Bautätigkeit zurückzuführen. Insgesamt hat die Zahl der Stellensuchenden von Ende September 1932 auf Ende Oktober 1932 um 8595 zugenommen, gegenüber 7994 in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Aussenhandel.

Einfuhr- und Ausfuhrwert verzeichnen eine Zunahme gegenüber dem Vormonat, ersterer um 9,8 Millionen Franken (= 7,3%), letzterer um 4,9 Millionen Franken (= 7,7%). Infolge der absolut stärkeren Zunahme der Einfuhr auf 143,9 Millionen Franken hat sich das Handelsbilanzpassivum wiederum etwas erhöht, während — relativ betrachtet — die Ausfuhr, die im Berichtsmonat 68,4 Millionen Franken betrug, einen um einen Bruchteil grösseren Prozentsatz der Einfuhr (47,5%) zu decken vermochte.

Spaltung im Einzelhandel. Der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser, Berlin, hat beschlossen, aus der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels auszuscheiden.

Bayern gegen Einheitspreisgeschäfte. Die bayrische Regierung hat ein sofortiges allgemeines Verbot der Errichtung von Einheitspreisgeschäften auch in Städten mit über 100,000 Einwohnern auf längere Zeit bis zur endgültigen Regelung beim Reichswirtschaftsministerium beantragt. Sie ist gleichzeitig mit den andern süddeutschen Regierungen in dieser Frage in Verbindung getreten. (Frkf. Zeitg.)

Kreiskonferenzen



Herbstversammlung des Kreises I in Ste-Croix am 2. Oktober 1932. Der Versammlung des Kreises I ging am Tage vorher die Feier des 40-jährigen Bestehens der Lokalgenossenschaft «L'Avenir» voraus. Am darauffolgenden Sonntag versammelten sich 79 Genossenschafter als Delegierte von 36 Vereinen unter dem Präsidium von H. Duaime. Anwesend waren u. a. die Herren Maurice Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., E.-L. Durand, Ch.-U. Perret, Ant. Suter und A. Zahnd, Mitglieder des Aufsichtsrates, Felix Maire, W. Kradolfer, R. Steudler und Ch. Jung, Vertreter des V. S. K.

Mit Anteilnahme folgten die Anwesenden den Gedenkworten des Präsidenten für den früheren Kreispräsidenten, George Jaccard, der in Ste-Croix geboren wurde.

Im präsidentiellen Jahresbericht wurde ausgeführt, dass sich der Kreisvorstand um die Schulung und Fortbildung des Verkaufspersonals angenommen hat. Es wurden von den Vereinen 23 Verkäuferinnen und 1 Verkäufer an das Genossenschaftliche Seminar gesandt. Die Kurse im Freidorf sind sehr wertvoll, sowohl in technischer Hinsicht wie auch in Bezug auf die Erziehung in Fragen der allem überlegenen genossenschaftlichen Organisation, wie diese ja von Dr. Jaeggi ausgedacht und verwirklicht worden ist.

Wichtig für die Propaganda sind Vorträge. Die Frage der Beteiligung der Kreiskasse an den Kosten einer Propaganda in den Tagesblättern wird geprüft.

Da es vorkommt, dass Verwaltern, die öffentliche Funktionen ausüben, die Teilnahme an genossenschaftlichen Behörden untersagt wird, und da gerade ein neuer Fall vorliegt, soll in den andern Kreisen und bei Vereinen eine diesbezügliche gründliche Enquête durchgeführt werden.

In der Diskussion wünscht Sax vermehrte Propaganda auch in den Tagesblättern, um dadurch in weitere Kreise eindringen zu können. Ch.-U. Perret führt aus, dass diese Frage kürzlich auch im Aufsichtsrat behandelt wurde, wobei von einer eventuellen finanziellen Hilfe an die Kreise die Rede war, die eine methodische Propaganda durchzuführen beabsichtigen. Diese Frage wird weiter geprüft werden. — Nach Verlesung der verschiedenen Berichte betont A. Tannaz, Lausanne, die grossen Vorteile, die den Vereinen aus der Revision durch die Treuhandabteilung des V. S. K. entstehen.

Die nächste Frühjahrsversammlung wird in Nyon stattfinden.

In einem tiefgründigen Referate fordert M. Maire die Vereine auf, den Mitgliedern noch mehr

Vorteile zu bieten. Die Preise müssen bis an die noch zulässige Grenze gesenkt werden, ohne jedoch die Qualität zu vermindern. Die daraus entstehende Verringerung der Handelsspanne muss durch eine Vereinfachung der Vereinsorganisation, durch Konzentration der Warenbezüge beim V. S. K. und Verringerung der Lagerbestände wettgemacht werden. Da das in der Genossenschaftsbewegung beschäftigte Personal im allgemeinen eine Vorzugsstellung einnimmt, sollen von ihm auch umso bessere und vermehrte Leistungen verlangt werden, ohne dass dadurch dem Diensteifer und der verbindlichen Behandlung der Kunden Abbruch zu tun.

Mit der Senkung der Preise muss auch einhergehen eine Propaganda, die den Unterschied zwischen dem genossenschaftlichen und dem Privathandel und die bei beiden so grundverschiedene Einstellung gegenüber dem Konsumenten klar herausstellt.

Maire hebt am Schlusse seiner Ausführungen die Bedeutung des V. S. K. im Dienste der schweizerischen Konsumentenschaft hervor. In seinen Handlungen ist dieser sich immer bewusst, dass die meisten Landesbewohner zu gleicher Zeit Produzenten und Konsumenten sind.

In der Diskussion betont auch Sax, dass die Konsumvereine in der Preissenkung vorangehen sollten.

Ein Delegierter aus Morges weist auf das von kantonalen oder Gemeindebehörden erlassene Verbot des Wurstverkaufes, dem auch ein Verbot des Geflügelverkaufes folgen soll, hin. Der Präsident nimmt diese Frage zur Prüfung entgegen und bemerkt, dass es sich nach seiner Ansicht hier um allgemeine kantonale sanitarische Massnahmen handle.

Der Vorschlag, aus der Kreiskasse der Bevölkerung von Ste-Croix für die Arbeitslosen ein Geschenk von Fr. 300.— zu machen, wird einstimmig gutgeheissen. Der Vizepräsident der Genossenschaft, C. Py, sprach für diese Ueberraschung den herzlichsten Dank aus.

Bei dem darauffolgenden Essen zog Py eine sehr interessante Parallele zwischen der Einrichtung einer Präzisionsuhr und der Verwaltung einer Genossenschaft. — Nach einem Spaziergang in der schönen Gegend fuhren die Delegierten befriedigt ob der sehr gut verlaufenen Tagung nach Hause.

Herbstversammlung des Kreises II in St-Imier am 16. Oktober 1932. Zu dieser Versammlung hatten sich 90 Delegierte als Vertreter von 23 Vereinen eingefunden. In seinen präsidentiellen Eröffnungsworten begrüsste Ch. U. Perret vor allem die Herren M. Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., Kradolfer und Mönch, Sekretär und Vertreter des Vorstandes des Kreises I.

Der vom Präsidenten vorgelegte Geschäftsbericht soll ganz oder teilweise in der «Coopération» und auszugsweise, zur Uebermittlung an die verschiedenen Sektionen, in Broschürenform und auch in einigen Zeitungen erscheinen.

Der Kassabericht zeigt, dass die Einnahmen die Ausgaben (rund Fr. 6400.—) um Franken 1350.— übersteigen. Das Vermögen beläuft sich auf Fr. 15,000.—.

Im Bericht der Kontrollstelle wird das Augenmerk der Vereine vor allem auf drei Punkte gerichtet: Verminderung der Lagerbestände, Verminderung der Kreditverkäufe, Gefahr zu hoher Rückvergütung.

Die verschiedenen Berichte werden einstimmig gutgeheissen.

In seinem Referate über «Krise und Konsumvereine» führte M. Maire u. a. aus, dass es keinen Wert hat, wegen der Konkurrenz neuer Unternehmen zu klagen, sondern dass man seine Anstrengungen noch vermehren und nichts unterlassen solle, um die Ueberlegenheit der Genossenschaft, deren Leitgedanken Dienst heisst, unter Beweis zu stellen.

Kapitalistische Unternehmen stehen unter einheitlicher Leitung. Die Vorteile, die ihnen daraus erwachsen, wie rasche Entschluss- und Handlungsfähigkeit, Möglichkeit grosser Einkäufe, schnelles Abfliessen der Lager usw., sind sehr beachtenswert. Auch unsere Bewegung besitzt bis zu einem gewissen Grade die gleichen Vorteile. Sehr wertvoll für sie ist die genossenschaftliche Propaganda, während das kapitalistische Unternehmen nur gewöhnliche Reklame betreibt.

In der angeregten Diskussion werden u. a. folgende Erwägungen und Einwendungen laut: Die Einführung von Schlagerartikeln erhöht die Lagerbestände; der Warenzufuhrdienst von der Grosseinkaufszentrale zu den einzelnen Vereinen sollte noch mehr rationalisiert werden; sehr erwünscht ist der Ausbau der Eigenproduktion; eine gute Idee ist auch die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft für gewisse Einkaufsabteilungen; die genossenschaftliche Presse sollte noch etwas mutiger werden und fester auftreten; die Vereinsbezüge sollten noch viel mehr beim V. S. K. konzentriert werden.

In seiner Antwort betont Herr Maire, dass die Schlagerartikel dazu dienen, um neue Konsumentenmassen zu gewinnen und die Treue der alten zu bestärken. Er befürwortet Reorganisationsmassnahmen in der Verwaltung und im kommerziellen Betrieb bei Vereinen und auch im Verband. Durch Vereinfachungen und die Möglichkeit, schnellere Arbeit zu leisten, werden die Konkurrenzfähigkeit erhöht und die Unkosten vermindert.

Der Präsident der Versammlung konstatiert zusammenfassend die in den Voten zum Ausdruck gekommene Einheitlichkeit des Zieles.

Die Delegierten der «Coopératives Réunies» zeigen ein geschmackvolles Coop-Plakat, dessen Erwerb sie für sehr erwünscht halten. Der Kreisvorstand wird bevollmächtigt, in dieser Frage eine günstige Lösung zu finden.

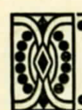
Die Versammlung fasst hierauf folgende Beschlüsse, die ihr vom Kreisvorstand vorgelegt worden waren:

1. Abhaltung eines zehntägigen Kurses im Freidorf zu Beginn des Monats April.
2. Wiederholung eines Angestelltentages im September 1933.
3. Organisierung mindestens zweier Verwalterversammlungen unter Leitung des Vorstandes des Kreises II.
4. Ausführung der kollektiven Propaganda auf der an der Verwalterversammlung in Prêles vom Kreispräsidenten vorgeschlagenen Grundlage.

Es war erfreulich, zu sehen, wie die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Massnahmen von den Delegierten erkannt wurde.

Für die Versammlungen des Jahres 1933 liegen die Einladungen von St-Ursanne und der Sektionen des Val-de-Travers vor. Von diesen Einladungen ist jedoch erst diejenige von St-Ursanne definitiv.

Diese Herbstversammlung gehört zu den bis jetzt am besten gelungenen.



Genossenschafts-Chronik



Australien. Die genossenschaftliche Grosseinkaufsgesellschaft von Neusüdwales berichtet über einen Umsatz in dem mit dem 30. Juni 1932 beendeten Halbjahr in Höhe von 327,565 Pfd. St., eine Erhöhung von 11,639 Pfd. St. im Vergleich mit der entsprechenden Zeitspanne des Jahres 1931. Der Reinüberschuss betrug 3820 Pfd. St. gegenüber 2142 Pfd. St. für das vorige Halbjahr. Die Reservefonds erhöhten sich auf 40,939 Pfd. St., ein Zuwachs von 4171 Pfd. St. für das Halbjahr; die Reserven machen nunmehr 43,87 % des Genossenschaftskapitals aus. Rückvergütung auf die Einkäufe der Mitglieder wurde zu 1 Pence je Pfund Sterling ausgeschüttet.

Finnland. Abkommen zwischen der Gewerkschaftsbewegung und dem Zentralverband finnischer Konsumgenossenschaften. Die Verhandlungen, die seit einiger Zeit in Finnland zwischen dem Gewerkschaftsverband und dem Zentralverband finnischer Konsumgenossenschaften im Gange waren, haben zu einem allgemeinen Abkommen zwischen diesen beiden Zentralorganisationen geführt, welches von beiden Seiten gutgeheissen wurde.

In diesem Abkommen sagen sich die beiden Verbände ihre gegenseitige Unterstützung zu. Es handelt von verschiedenen Punkten, besonders von der Beilegung von Streitfällen zwischen dem Gewerkschaftsverband einerseits und dem Zentralverband der Konsumvereine anderseits. In den Betrieben des letzteren darf kein Streik ausgerufen werden, bevor der Streitfall vor ein Schiedsgericht gelangt ist, dem je drei Vertreter der beiden Organisationen angehören. Kommt ein solcher Streitfall vor, so hat das Schiedsgericht seine Erledigung so schnell wie möglich in die Wege zu leiten und entsprechende Vorschläge zu machen. Die Gewerkschaft sowohl als auch das in Frage kommende genossenschaftliche Unternehmen kann die Vorschläge des Schiedsgerichts zwar ablehnen; soweit sie aber einstimmig gefasst worden sind, ist diese Möglichkeit rein theoretischer Natur. Erwähnt sei noch, dass für den Fall, dass in einem genossenschaftlichen Unternehmen ein Streik ausbricht, das Abkommen jene Tätigkeitszweige bezeichnet, die davon ausgenommen bleiben müssen. Hierzu gehören u. a. die genossenschaftlichen Sparkassen.



Aus unserer Bewegung



Konsumverein Liestal und Umgebung. (P. H.-Korr.) Dieser Tage gelangte der sechsunddreissigste Jahresbericht und die Jahresrechnung über das am 31. Juli abgeschlossene Geschäftsjahr 1931/32 in die Hände aller Mitglieder der Genossenschaft. Im wie gewohnt gut abgefassten Bericht erteilt Verwalter Beerli wieder manch zarten Wink, wie die Genossenschaftstreue gehoben werden kann und soll.

Der Rückgang des Jahresumsatzes um rund Fr. 150,000.— ist doch sicher nicht allein den Preisreduktionen zuzuschreiben, obschon diese dabei einen gewaltigen Einfluss ausgeübt haben. Viele **Auch**-Genossenschafterinnen können leider den verlockenden und marktschreierischen Reklamen der Warenhäuser und der im Lande herumfahrenden Krämerwagen nicht widerstehen; sie wollen eben die Geschäfte des Grosskapitals statt den eigenen Ladenumsatz vermehren helfen. Der totale Jahresumsatz beträgt Fr. 2,204,140.—, und wir müssen uns eben mit der Tatsache trösten, dass er in vielen andern Genossenschaften auch zurückgegangen ist. Ein schwacher Trost zwar!

Die Bezugsstatistik gibt genügend Auskunft, wie es in den einzelnen Ortschaften und auch im allgemeinen mit der Genossenschaftstreue steht. Hut ab vor demjenigen Mitglied in Liestal, welches seinen gesamten Jahresbezug auf über Fr. 5000.— gebracht hat. Dieses Mitglied ist wohl vom Migros-Wagen nicht angelockt worden. Dass es auf dem Platze Liestal auch noch vier Mitglieder gibt, welche ihren Bezug auf Fr. 3000.— bis 5000.— gebracht haben, ist sehr lobenswert. Dass es aber noch nahezu 1000 Mitglieder gibt, welche für bloss Fr. 100.— bis 200.— im eigenen Laden Waren bezogen haben, ist eine betrübende Tatsache.

Trotz des Preisrückganges in fast allen Geschäftszweigen ist doch ein Nettoüberschuss von Fr. 202,689.— herausgewirtschaftet worden, welcher wie folgt zur Verteilung gelangen soll: Abschreibung auf Mobilien Fr. 6943.—, auf Bäckereimobilien Fr. 1683.—, auf Autos Fr. 10,000.—, auf Pferde Fr. 800.— und auf Liegenschaften Fr. 12,340.—, total der Abschreibungen Fr. 31,767.—; der Reservefonds erhält Franken 17,667.—; zur Auszahlung gelangt eine Rückvergütung im Betrage von Fr. 152,000.—, und der Rest von Fr. 1255.— wird der neuen Rechnung gutgeschrieben.

An Obligationen- und Sparkassegeldern wurden während des Rechnungsjahres Fr. 9356.— zurückbezahlt. Aus der laufenden Kasse wurden Titel im Betrage von Fr. 81,000.— abgelöst und getilgt, so dass die Hypothekarschuld nur noch Fr. 249,000.— beträgt. Die Liegenschaften haben einen Katasterwert von Fr. 868,585.—.

Verwalter Beerli bemerkt zum Schluss des Berichtes, dass das Geschäft auf einer ganz gesunden Basis stehe und deshalb seinen Zweck je länger desto besser erfüllen könne.

Der Mitgliederbestand betrug am 31. Juli 1932 3890 Familien; er hat gegenüber dem Vorjahre um 67 Mitglieder zugenommen. Die Genossenschaft beschäftigt samt den Lehrlingen und Lehrtöchtern im ganzen 75 Personen, für Ferienablösungen, Krankheiten und Stosszeiten sind stets Aushilfskräfte nötig, welche sehr leicht zu beschaffen sind.

Vom Verband schweiz. Konsumvereine hat der Konsumverein Liestal und Umgebung im Berichtsjahr für Franken 1,346,000.— Waren bezogen und steht somit unter den 527 Verbandsvereinen an 16. Stelle.

Die Rechnungsrevisoren beantragen am Schlusse ihres ganz günstigen Berichtes über die gesamte Buchführung und den Kassenbestand, die Jahresrechnung sei, unter bester Verdankung an Behörden, Verwaltung, Rechnungssteller und Angestellte, von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Thörishaus. Samstag, den 12. November 1932, hielt die Konsumgenossenschaft Thörishaus und Umgebung ihre dreizehnte ordentliche Generalversammlung ab. Es mochten gegen 160 Genossenschafterinnen und Genossenschafter anwesend gewesen sein, als Präsident Riesen mit einem Willkommensgruss die Versammlung eröffnete.

Trotz grösster Propaganda konnte ein Zurückgehen des Umsatzes nicht verhindert werden. Der Umsatzrückgang ist aber erfreulicherweise nicht der Krise, sondern vielmehr dem steten Preisrückgang auf einem Grossteil von Waren zuzuschreiben. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass wir in diesem Rechnungsjahr gegen Fr. 5000.— weniger Kartoffeln vermitteln konnten; dies wegen der guten Inlandernte. Trotz dem Umsatzrückgang von ca. Fr. 8000.— ist der Abschluss befriedigend, ja sogar sehr gut ausgefallen, und wir dürfen voll Vertrauen in die Zukunft blicken.

Der Umsatz erreichte im abgelaufenen 13. Geschäftsjahr die Höhe von Fr. 76,894.50 gegen Fr. 84,654.25 im Vorjahre. Der Rohüberschuss auf Waren stellt sich auf Fr. 14,905.30, denen Fr. 8588.95 Unkosten gegenüber stehen. Der Nettoüberschuss beziffert sich auf Fr. 6316.35 oder rund Fr. 300.— weniger als im Vorjahre. Es wird, wie in den Vorjahren, eine Rückvergütung von 8% ausgerichtet. Den Nichtmitgliedern wurden im Laufe des Jahres Fr. 474.— Rabatt zurückvergütet (6%).

Die grösste Aufmerksamkeit wurde während des ganzen Jahres dem Wareneinkauf geschenkt; denn dies ist für eine Genossenschaft von grosser Wichtigkeit. Es muss besonders bei der gegenwärtig herrschenden Weltmarktlage darauf Bedacht genommen werden, dass kein allzugrosses Warenlager gehalten wird; dann wird es auch möglich sein, das Lager von sog. Ladenhütern möglichst frei zu halten. Diese Taktik hat sich als sehr gut bewährt, was aus dem guten Geschäftsabschluss zu ersehen ist.

Der Mitgliederbestand blieb mit 109 unverändert, dagegen haben die Nichtmitglieder um eine ansehnliche Zahl zugenommen. Der Bilanz entnehmen wir folgende Zahlen:

Aktiven. Wertschriften Fr. 600.—, Liegenschaft Franken 55,000.—, Mobilien Fr. 500.— (Fr. 1000.—), Bankguthaben Fr. 14,579.20, Kontokorrentguthaben Fr. 1025.40, Warenvorräte Fr. 13,000.—, Debitoren (Darlehen) Fr. 6000.— und Kassa Fr. 889.67.

Passiven. Hypotheken Fr. 28,000.—, Transitorien Franken 939.—, Dispositionsfonds Fr. 1000.—, Reserven Franken 16,300.—, Depositen Fr. 34,680.45, Anteilscheine Fr. 5450.—, Kautionen Fr. 1000.—. Der Nettoüberschuss von Fr. 6316.34 plus Vortrag vom Vorjahre Fr. 166.89, total Fr. 6483.23, fand folgende Verwendung: Einlage in den ordentlichen Reservefonds Fr. 1300.—, Fr. 500.— wurden dem Dispositionsfonds zugewiesen, Fr. 4225.20 werden den Mitgliedern als Rückvergütung (8%) ausbezahlt und der Rest von Fr. 458.03 auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Durchschnittsbezug der Mitglieder beläuft sich auf Fr. 485.—, gegen Fr. 548.— im 12. Geschäftsjahre.

Der Warenankauf beim V. S. K. beträgt Fr. 36,935.— gleich 65%, wogegen bei Privaten für Fr. 22,120.— Waren angekauft wurden = 35%.

Die Traktanden fanden rasche Erledigung. Die von Sekretär-Buchhalter Hofer erläuterte Jahresrechnung fand einstimmige Genehmigung, und auch dem Verteilungsvorschlag wurde diskussionslos zugestimmt.

Die Vorstandswahlen fanden ihre Erledigung durch einstimmige Bestätigung der im Austritt sich befindenden Mitglieder Hofer Ernst, Sekretär-Buchhalter, Burri Emil und Zwahlen Albrecht als Beisitzer.

Von einem frühern Vorstandsmitgliede wurde der Antrag gestellt, dass inskünftig dem Vorstande 1½% statt wie bisher nur 1% als Entschädigung zufallen soll. Dieser Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben und dem Vorstande zur weitern Behandlung überwiesen.

Bis anhin bezog der Vorstand für seine Müheleistungen 1% vom Umsatz, welcher Betrag dann auf die sieben Mitglieder verteilt wurde. Immerhin wurde dem Sekretär und Kassier für die Mehrleistungen eine Extraentschädigung zugesprochen. Es ist nicht verwunderlich, dass die Genossenschaft von Jahr zu Jahr sich merklich stärken konnte; denn eine so billige Verwaltung lässt sich annehmen. Aber auch diese kleine Mehrausgabe wird der Genossenschaft am weitern Aufbau und Stärkung keinen Einhalt tun, dafür wird noch mehr geleistet als es bis anhin der Fall war.

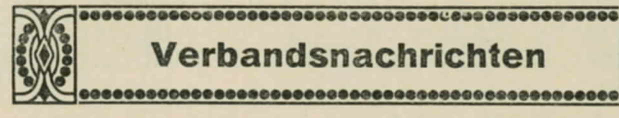
Nach knapp anderthalbstündiger Dauer konnte der Präsident die gutverlaufene Tagung schliessen.

Sofort wurde eine nahrhafte Suppe und «Surchabis» mit Kartoffeln und ein extra zu diesem Anlass hergestellter grosser Schüblig serviert. Es war eine Freude, die strahlenden Gesichter zu schauen, und man hatte das Gefühl, dass die Genossenschafterinnen und Genossenschafter von Thörishaus Freude und Wohlgefallen an der kleinen aber gutfundierten Genossenschaft haben. E. H. O

Unterkulm. Einen lehrreichen Abend verlebten die Genossenschafterinnen der hiesigen Konsumgenossenschaft am Samstag, den 19. November, indem der neugewählte, initiative Vorstand zu einem Frauenabend in den Gasthof zur «Sonne» einlud. Sicherlich waren die Herren vom Vorstande erstaunt, 250 Teilnehmerinnen begrüssen zu können, war doch der geräumige Versammlungssaal überfüllt. Die in Konsumkreisen bestbekannte Frau Schärli, aus Bern, konnte zu einem Vortrage gewonnen werden über das zeitgemässe Thema: «Was bieten uns die Genossenschaften und was sind wir Frauen der Genossenschaft schuldig?» In einem mehr als einstündigen, von grosser Sachkenntnis zeugenden und oft angenehm mit Humor gewürzten Vortrage entledigte sich die Referentin in sehr geschickter Weise ihrer Aufgabe. Frau Schärli warf einen Rückblick auf die Verhältnisse, die die Weber von Rochdale zur Gründung der ersten Konsumgenossenschaft führten, verglich die damaligen Gründe mit der herrschenden Krise und führte die Entwicklung des Konsumgenossenschaftswesens bis auf die Gegenwart vor Augen. Geschickt wurden die Vorteile der Konsumgenossenschaft, wie das segenbringende Prinzip der Barzahlung, der Verkauf von nur Primaware zu annehmbaren Preisen, die Ausrichtung einer Rückvergütung etc. hervorgehoben, währenddem das leidige Geschenkliunwesen eine scharfe Verurteilung fand. Manch guter Wink und Rat wurden den lautlos lauschenden Zuhörerinnen mit auf den Weg gegeben, mit dem eindringlichen Wunsche, inskünftig die Privatläden zu meiden und den ganzen Bedarf beim Konsumverein einzudecken, indem die Referentin nachwies, dass, gemessen an der Bevölkerungszahl des Einzugsgebietes des Konsumvereins Kulm und den letztjährigen Umsatzziffern, weit mehr getan und der Absatz gefördert werden könnte. Wie viel sich von den Anwesenden betroffen fühlten, weiss man nicht; doch ist deren Zahl sicher gross und steht zu hoffen, dass die erfolgten Ermahnungen beherzigt werden, zum Vorteil unserer Genossenschaft und im Interesse jeder Haushaltung.

Der Herr Präsident verdankte in warmen Worten die trefflichen Ausführungen der Referentin, verbunden mit dem Wunsche, dass die heutige Tagung zur Hebung des Umsatzes wesentlich beitragen möchte und dies um so mehr, als eine Anzahl neuer Artikel vom Verband in Basel bezogen und nunmehr in unseren Verkaufslokalen erhältlich seien, und zwar zu Preisen, die jeder Konkurrenz Stand zu halten vermögen. Die Diskussion wurde leider nicht benutzt; doch waren die späteren Gespräche um so lebhafter. — Der Vorstand spendete den Teilnehmerinnen währschafte Pfannkuchen und Konsumtee, wobei es, unter der sangeskundigen Leitung des Herrn Präsidenten, nicht an hübschen Gesangsvorträgen fehlte; sogar die Aargauer Hymne wurde nicht vergessen! Doch sollte es damit noch nicht sein Bewenden haben, sondern das schon lange sehnlichst erwartete Haushaltungsbuch «Co-op» für das Jahr 1933 wurde, und zwar gratis, ausgeteilt, wobei eine bedeutende Zahl neuer Mitglieder sich zur Aufnahme meldeten. Das Haushaltungsbuch bietet wahrhaftig eine Fülle des Interessanten, findet doch darin jeder Kanton Berücksichtigung.

Möge das vorzügliche Referat der Frau Schärli und das prächtige Haushaltungsbuch zum weiteren Gedeihen unserer Genossenschaft das ihrige beitragen, das ist aller Wunsch! Frau Schärli rufen wir auf Wiedersehn zu! Unserem Vorstand besten Dank! A. H.




Verbandsnachrichten

Haushaltungsbuch CO-OP

Der Absatz der Haushaltungsbücher CO-OP für das Jahr 1933 hat in den letzten Wochen in erfreulichem Masse zugenommen. Eine schöne Anzahl Verbandsvereine hat das Haushaltungsbuch ihren Mitgliedern gratis abgegeben oder beabsichtigt dies auf die bevorstehende Weihnachtszeit hin zu tun. Andere Vereine haben den Vertrieb in zweckmässiger Weise an die Hand genommen. Sie lassen das Buch durch Arbeitslose vertreiben und mancher Verein hat nach dieser Richtung hin einen schönen Erfolg zu verzeichnen: einmal verschafft er arbeitslosen Personen etwelchen Verdienst und sodann verbreitet er ein für alle Hausfrauen nützliches Propagandamittel, das sich letzten Endes auch wieder zu Gunsten des Vereins auswirkt.

Bedauerlicherweise müssen wir jedoch feststellen, dass bei zahlreichen Vereinen das Verkaufspersonal über die Abgabe dieses Haushaltungsbuches CO-OP nicht orientiert ist. An verschiedenen Orten erklärt auch das Personal, nicht genügend Zeit zu haben, um die Mitglieder auf das Haushaltungsbuch aufmerksam zu machen.

Es scheint uns jedoch notwendig, dass jede Vereinsverwaltung es sich angelegen sein lassen sollte, das Haushaltungsbuch in möglichst grosser Zahl abzusetzen. Wie oft wurde verlangt, der V. S. K. solle in der Propaganda etwas Neues bringen. Im Haushaltungsbuch CO-OP liegt dieses Neue vor und an den Vereinen ist es, dasselbe ausgiebig auszunützen.

Um den Vereinen die Propaganda hiefür zu erleichtern und um weiteste Kreise auf das Haushaltungsbuch aufmerksam zu machen, lassen wir jedem Verbandsverein eine auf Karton aufgezogene kleine Affiche zugehen, in der doppelten Zahl der Verkaufslokale, über die der Verein verfügt.

Wir bitten die Vereine, diese kleinen Plakate unverzüglich an die Verkaufslokale zur Verteilung zu bringen und das Verkaufspersonal anzuweisen, ein Plakat bis Ende des Jahres im Schaufenster und das zweite im Ladenlokal an geeigneter, sichtbarer Stelle aufzuhängen.

Den Vereinen, die das Haushaltungsbuch in der ungefähren Zahl ihrer Mitglieder zur Gratisabgabe

bestellt haben, haben wir kein Plakat zugesandt; sollte jedoch der eine oder andere dieser Vereine nachträglich noch einen Verkauf organisieren wollen, so stehen auch ihm Plakate, soweit Vorrat, gerne zur Verfügung.

Bevor diese Plakate an die Vereinslokale geliefert werden, haben die Vereinsverwaltungen den Abgabepreis einzusetzen. Wir konnten diesen nicht vordrucken lassen, weil der Verkauf zu verschiedenen Preisen erfolgt. Der von der Verwaltungskommission festgesetzte Maximalpreis für das Haushaltungsbuch beträgt 50 Rappen. Es gibt jedoch verschiedene Vereine, die das Buch zu 40 und sogar zu 30 Rappen verkaufen. Der V. S. K. berechnet das Haushaltungsbuch zu 40 Rappen pro Exemplar, d. h. wesentlich unter den Selbstkosten.

Empfehlenswert wäre, dem Verkaufspersonal eine bescheidene Kommission für den Vertrieb des Haushaltungsbuches zuzuerkennen (vielleicht die Differenz von 10 Rappen zwischen Ankaufspreis von 40 Rappen und Verkaufspreis von 50 Rappen). Dadurch dürfte das Interesse des Personals am Vertrieb des Haushaltungsbuches wesentlich angeregt werden.

Jeder Verein wird gut tun, dafür zu sorgen, dass in jedem Verkaufslokal eine Anzahl Haushaltungsbücher zu sofortiger Abgabe bereit liegen. Bezügliche Bestellungen — zu richten an die Verwaltungskommission des V. S. K. — gelangen unverzüglich zur Ausführung.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 25. und 29. November 1932.

1. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind vom Konsumverein Aarau Fr. 100.— überwiesen worden, die hiermit bestens verdankt werden.

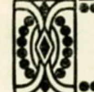
---

1. Herr Léon Marti, Kommis der Abteilung Käse im Departement für Warenvermittlung des V. S. K., feiert am 2. Dezember 1932 sein 25jähriges Dienstjubiläum.

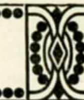
Die Verwaltungskommission hat beschlossen, diesem Angestellten, der in pflichtgetreuer Weise die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt, ein Anerkennungs- und Gratulationsschreiben zu übermitteln sowie eine Jubiläumsgabe zu überreichen. Möge es Herrn Marti noch während vielen Jahren möglich sein, seine Dienste dem V. S. K. zur Verfügung zu stellen.

2. Der Kreisverband IIIb des V.S.K. (Oberwallis) hat schon mit Schreiben vom 17. Mai 1932 den Anspruch erhoben, einen Verbandsverein des Oberwallis der Delegiertenversammlung des Jahres 1933 als Mitglied der Kontrollstelle des V. S. K. vorzuschlagen, an Stelle des in Austritt gelangenden Konsumverein Gelterkinden. Der Kreisverband IIIb begründet seinen Anspruch insbesondere mit der Tatsache, dass bis jetzt das Oberwallis noch nie, weder im Aufsichtsrat noch in der Kontrollstelle, vertreten gewesen sei.

Gestützt auf die am 25. Oktober 1932 in Leuk stattgefundene Herbstkreiskonferenz IIIb unterbreitet nunmehr der Kreisverband IIIb zuhanden der Delegiertenversammlung 1933 in Lugano den Antrag, es möchte die Konsumgenossenschaft Brig als Mitglied der Kontrollstelle des V. S. K. gewählt werden.



Bibliographie



Atlantis — Länder — Völker — Reisen. Herausgeber: Dr. Martin Hürlimann. Verlag: Atlantis-Verlag Fretz & Wasmuth A.-G., Zürich.

Das November Heft umspannt wiederum Natur und Kultur der ganzen weiten Welt: Vom deutschen Osten (Eichendorff und die Marienburg) wird man durch die Sümpfe Polesiens nach der Amazoneninsel Kihnu in der Ostsee und schliesslich zu den Wohn-Lappen Norwegens geführt. Es folgt eine interessante Bilderreportage aus der Abtei Saint Maurice, dem ältesten Kloster der Schweiz und eine prachtvolle doppelseitige Aufnahme der von Türmen und Rebgelände umkränzten Hauptstadt des Wallis von Martin Hürlimann. Die Seele der gelben Rasse enthüllt sich in der Erzählung «Cholera auf einer chinesischen Dschunke» und in den Textproben aus dem chinesischen «Buch der Wandlungen». Die Wunder des tropischen Südamerika werden in einem Augenzeugenbericht von dem letzten Vulkanausbruch des Cordilliere von Tolca und in einer Schilderung der extremsten Wüste der Erde mit vielen interessanten Photos gezeigt. Daneben alte europäische Kultur: eine Wikingerstadt Norddeutschlands, die Frankengräber von Soest und die Geheimnisse der Alchemie, wie sie aus einer Bilderhandschrift des 16. Jahrhunderts zu uns sprechen.

Die V. S. K.-Buchhandlung nimmt jederzeit Abonnemente auf die Monatsschrift «Atlantis» entgegen. «Atlantis» ist ein Weihnachtsgeschenk, das Freude bereitet.







Die nächsten Veranstaltungen:

Flamatt, Samstag, 3. Dezember, 8 Uhr, Hotel Moleson. Programm: Reise nach den Kokosinseln. — Hochzeit mit Hindernissen.

Flamatt, Sonntag, 4. Dezember, nachmittags, Hotel Moleson. Programm: Freidorf. — Weggis. — Haffkrug. — Heldenschule.

Rüthi (St. Gallen), Donnerstag, 8. Dezember.

Rütschelen, Freitag, 9. Dezember.

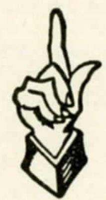
Schwarzhäusern, Samstag, 10. Dezember.

Lenk i. S., Sonntag, 11. Dezember.

Amriswil, Dienstag, 13. Dezember.

Druckarbeiten

aller Art wie:



Briefbogen und Kuverte
Formulare, Lieferscheine
Einkaufsbüchlein
Anteilscheine, Obligationen
Reglemente, Statuten
Jahresberichte etc.

liefert in gefälliger Ausführung die

Buchdruckerei des V.S.K. Basel

Redaktionsschluss: 1. Dezember 1932.

Buchdruckerei des Verband. schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel